

Satzung der
Adolf-Klima-Stiftung¹

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Adolf-Klima-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.
3. Die Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste in München – im Folgenden kurz als Akademie bezeichnet – agiert als Geschäftsführer.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient der finanziellen Förderung junger Wissenschaftler und Künstler, die entweder sudetendeutscher Abstammung sind oder sich mit wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Problemen des Sudetendeutschtums befassen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vergabe von Forschungsaufträgen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen,
 - b) Vergabe von Anerkennungspreisen (Adolf-Klima-Preisen) für abgeschlossene, dem Stiftungszweck entsprechende Arbeiten (MA-Arbeit, Diplomarbeit, Dissertation usw.), sofern die Stiftungsmittel dies zulassen,
 - c) Aussetzung von Preisen für dem Stiftungszweck dienliche Wettbewerbe,
 - d) Druckkostenzuschüsse und sonstige Zuwendungen für unter a) und b) genannte Arbeiten.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Empfänger, die die im zweiten Absatz genannten Kriterien erfüllen, sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
5. Zur Durchführung des Stiftungszweckes werden die jährlichen Kapitalerträge aus dem Stiftungsvermögen in einem einzigen Betrag oder in Teilbeträgen ausgeschüttet.

¹ mit den am 16. 12. 2014 und 26. 07. 2016 beschlossenen Änderungen

6. Von einer jährlichen Ausschüttung der Zinserträge kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn wegen der geringen Höhe des erzielten Betrages oder aus sonstigen Gründen eine zwei- oder mehrjährige Ansparung angebracht erscheint.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Adolf-Klima-Stiftung ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Betrag von nominal € 60.000,-, derzeit bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Weißenburger Platz 8, 81667 München, in der Form „db FestzinsSparen“ angelegt.

Dieser Betrag wurde von der Stifterin erbracht. Weitere Zustiftungen sind möglich.

§ 5

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Die Stiftung wird durch ein Kuratorium geleitet. Das Kuratorium besteht aus der Stifterin, dem jeweiligen Präsidenten der Akademie, einem vom Präsidium der Akademie bestimmten Vizepräsidenten und dem Generalsekretär (falls ein solcher nach § 6 Absatz 1 Satz 3 der

Satzung der Akademie bestellt ist) sowie einem von der Stifterin jeweils für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten benannten Vertreter.

2. Vorsitzende des Kuratoriums ist die Stifterin, stellvertretender Vorsitzender der Präsident der Akademie, der die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende des Kuratoriums und ihr Stellvertreter.
4. Nach einem Ausscheiden der Stifterin ist der Präsident der Akademie Vorsitzender des Kuratoriums, sein Stellvertreter der Vizepräsident. Der Präsident bestellt für die Dauer seiner Amtszeit ein weiteres Mitglied. Das Kuratorium besteht dann aus vier beziehungsweise drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem vom Präsidenten bestellten Mitglied und gegebenenfalls dem Generalsekretär der Akademie. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden tätig werden soll.

2. Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Auswahl des Adolf-Klima-Preisträgers / der Adolf-Klima-Preisträgerin,
 - d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

- a) den Haushaltsvoranschlag,

- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- c) die Richtlinien für die Vergabe des Adolf-Klima-Preises im Sinne dieser Stiftung.
- d) die Jahres- und Vermögensrechnung,
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- f) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (siehe § 10).

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Stifterin oder mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit sich aufgrund dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder ihres Stellvertreters den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu § 11.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 11Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 4/5 beziehungsweise 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Sie sind zu Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 10) wirksam.

§ 12Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Sudetendeutsche Stiftung, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die es im Sinne des Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 25. September 2007



Dipl.-Volksw. Luitgard E. Klima